Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Marc Wermelinger, 031 / 380 75 75, marc.wermelinger@swisscofel.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach 7954, 3001 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a

trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels, sowie der Hersteller von küchenfertigen Schnittsalaten. Die Mitglieder unseres Verbands repräsentieren rund 86% des Schweizer Marktvolumens mit diesen Produkten, was einem Umsatzvolumen von rund 4 Mia. Schweizer Franken entspricht.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung eingeladen haben und nehmen gerne Stellung zu den Verordnungsentwürfen.

Grundsätzliches:

SWISSCOFEL befürwortet, dass die Zielsetzung des SWISSNESS-Gesetzes im Rahmen dieser Verordnungen erreicht werden soll. Damit dies geschen kann, muss die Umsetzung bei allen Anspruchsgruppen jedoch pragmatisch, nachvollziehbar und verständlich sein. Es ist auch darauf zu achten, dass die Unternehmen nicht durch administrative und organisatorisch unverhältnismässige Auflagen in der Umsetzung behindert oder von einer Umsetzung sogar ausgeschlossen werden. Dies wiederum setzt voraus, dass die Kriterien und Auflagen für die Akteure klar und verständlich dargelegt werden. Wir wünschen uns von den zuständigen Amtsstellen entsprechende Umsetzunghlfen. Zudem sollen – zumindest während einer Übergangsfrist – Anlaufstellen definiert werden, welche die KMU's bei der Umsetzung behilflich sind und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Grossen Wert legen wir darauf, dass die Vorgaben nicht nur durch der Wirtschaft, sondern auch vom Vollzug umgesetzt werden. Wir sind erstaunt, dass die Verordnung keine konkreten Angaben über die Vollzugskompetenzen aufweist.

In der Schweiz fehlende Rohstoffe: Die Differenzierung "ungenügend verfügbarer Rohstoffe in "unerwartet Fehlende" und "saison-bedingt Fehlende" und "qualitätiv nicht verfügbare" ist für die Verbraucher völlig unverständlich. Sie führt in der Wirtschaft zudem zu inakzeptablen Ungleichbehandlungen. Es ist nicht nach vollziehbar, dass ein Schnittsalat mit 75% inländischen Rohstoffen kein "Schweizer Produkt" sein darf, während gleichzeitig eine Tomatensauce aus 100% importierten Spezial-Tomaten ein "Schweizer Produkt" sein soll.

Die Inkraftsetzung per 1.1.2017 lehnen wir ab. Wir fordern und beantragen, dass die Verordnungen zeitgleich mit einer Revision der Bestimmungen über die Herkunftsdeklaration im Lebensmittelrecht erfolgt. Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) ist sowohl aus Sicht der Konsumenten, als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Wir gehen zudem davon aus, dass nur ein synchrones Vorgehen auch einen verlässlichen Vollzug erlaubt.

Unterstützen können wir, dass die Übergangs- und Aufbrauchsfristen mindestens 2 Jahre ab Inkraftteten der VO's laufen werden. In begründeten Fällen (z.B. lange Haltbarkeit oder Vorratshaltung) soll auf Gesuch die Aufbrauchfrist durch das EVD verlängert werden können.

Bezüglich der vorgesehenen Anpassungen der Wappenschutzverordnung besteht dringender Klärungsbedarf, ob die SWISSNESS-Vorgaben sinngemäss auch für die Verwendung von kantonalen, regionalen und kommunalen Hoheitszeichen (Wappen) zur Anwendung gelangen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen. Für Fragen und Lösungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bern, 2. ktober 2014

SWISSCOFEL

Jacques Blondin, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muste

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 51a	Neu: „Die Beweislast gemäss Art. 51a gilt nur im Klagefall“.	Diese Anpassung rechtfertigt sich, um die erforderliche Rechtssicherheit der Unternehmen zu schaffen. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die Lebensmittelhersteller in eine unverhältnismässige Beweisspirale geraten. Der Aufwand den ungerechtfertigten Klagen auslösen, soll durch die Klägerin abgegolten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art 2 lit. c	Ergänzen - Präzisierung	Klärung der Frage, ob für kantonale, regionale und kommunale Herkunftsangaben die gleichen Regeln gelten, wie für nationale. Es braucht eine Synchronisation mit dem Wappenschutzgesetz.
Art. 3 lit b	Ersetzen mit: „die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in den Grenzgebieten (10km-Gürtel), sofern sie in den Bereichen des Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Arbeitsrechts die gleichen Anforderungen erfüllen, wie Betriebe mit Flächen auf Schweizer Territorium“.	Erweiterung der berechtigten Gebiete: Eine Differenzierung der Grenzzonen in angestammte und nicht angestammt schafft enorme Rechtsungleichheiten. Eine bis 1984 rückwirkende Ausklammerung von Flächen in Grenzzonen die durch Schweizer Landwirte bewirtschaftet werden ist willkürlich und schafft Härtefälle. Eine Differenzierung von Erzeugnissen aus von Grenzzonen aus der Zeit vor und aus der Zeit nach 1984 ist für die nachgelagerten Betriebe und insbesondere auch für den Vollzug in der Praxis unmöglich. Es gibt Landwirte die sowohl angestammte als auch andere Flächen in den ausländischen Grenzzonen bewirtschaften. Eine Differenzierung ist in der Praxis nicht möglich. Vollzug: Mit der Kontrolle der Einhaltung der Schweizer Anforderungen in den Grenzzonen können private akkreditierte Inspektionsstellen beauftragt werden, sofern hoheitsrechtliche Einschränkungen eine amtliche Kontrolle dieser Flächen verunmöglichen.
Art 3 lit c **(neu)**	„Die staatsvertraglich geregelten Freihandelszonen namentlich jene von Genf und im Veltlin“	Die Erzeugnisse aus diesen Gebieten erfüllen die Schweizer Anforderungen und Auflagen. Seit Jahrzehnten werden sie praktisch ausschliesslich für den Schweizer Markt angebaut und hier vermarktet. Die meisten dieser Staatverträge kamen auf Bestreben der Eidgenossenschaft bzw. der betroffenen Kantone zustande. Seit rund 20 Jahren werden diese Erzeugnisse unter der Marke Suisse Garantie angeboten. Dies ist den Konsumenten so bekannt. Ein Entzug der Berechtigung der Herkunftsangabe „Schweiz“ hätte voraussichtlich einen faktischen Ausschluss diese Erzeugnisse vom Markt zur Folge. Zudem würde hier ein nicht-tarifäres Handelshemmnis aufgebaut, das in klarem Widerspruch zum Ziel und Geist dieser Staatverträge steht. Eine unterschiedliche Handhabung der Flächen in Liechtenstein und in diesen staatsvertraglich festgelegten Gebieten ist nicht begründbar und auch für den Verbraucher absolut nicht nachvollziehbar. Ein Ausschluss dieser Flächen hätte für etliche Betriebe in diesen Regionen existentielle Konsequenzen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Absatz 2 lit. a	**Zum Anhang 1 (Teil A):** - Listen korrigieren - Produkte mit Selbstversorgungsgrad „Null“ in Teil C streichen und in Teil A einfügen - Listen ergänzen - Selbstversorgungsgrad korrigieren.	- Teil A: Die Liste ist unvollständig und muss angepasst werden. - Teil A: Produkte mit einem Selbstversorgungsgrad „0“ gehören in den Anhang 1 (und nicht in den Anhang 2) - Teil A/B: Produkte die saisonbedingt (z.B. im Winter) in der Schweiz nicht verfügbar sind, sollen in dieser Zeitperiode gleich behandelt werden, wie jene Produkte die überhaupt nicht verfügbar sind (analog Liste Teil A). - Die betroffenen Kreise sind dazu anzuhören.
Art. 4 Absatz 2, lit. b	„temporär, ***saisonal*** oder aufgrund unerwarteter (……) Gegebenheiten“	Eine Differenzierung der *ungenügend verfügbaren Rohstoffe* in “unerwartet Fehlende” und “ernte-bedingt Fehlende”, “saison-bedingt Fehlende” bzw. “qualitätiv nicht Verfügbare” ist für die Konsumenten völlig unverständlich und für die Praxis nicht nachvollziehbar. Sie führt in der Wirtschaft zudem zu inakzeptablen Ungleichbehandlungen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Schnittsalat mit 75% inländischem Rohstoffanteil kein “Schweizer Produkt” sein soll, während gleichzeitig eine Tomatensauce aus 100% importierten “Spezial-Tomaten” als “Schweizer Produkt” bezeichnet werden darf.
Art. 4, Absatz 2, lit c	Anhang 2: Korrekturbedarf	Teil C: Selbstversorgungsgrad stimmt bei etlichen Produkten nicht (weil aggregiert?) Anhang 1: Produkte mit Selbstversorgungsgrad Null in Teil C streichen und Teil A einfügen.
Art 7, Absatz 1	„Das WBF kann nach Anhörung der interessierten Kreise in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte (….), ändern“.	Die interessierten Kreise können in unterschiedlicher Weise ganz erheblich von einer Aufnahme bzw. einer Streichung von Produkten im Anhang 1 Teil A betroffen sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Gleichartigkeit der Produkte bzw. Qualität und auch die Folgen für die Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.
Art. 7, Abs. 3 **(neu)**	„ Das WBF kann Naturprodukte in Anhang 1, Teil A Produkte aufnehmen, die zu bestimmen Jahreszeiten (saisonbedingt) nicht oder nicht in genügender Menge angebaut werden kön-	Produkte die *saisonbedingt* (z.B. im Winter) in der Schweiz nicht verfügbar sind, sollen in diesen Zeitperioden gleich behandelt werden, wie jene Produkte die überhaupt nicht verfügbar sind.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nen.	
Art 9, Absatz 2	Anhang 2 enthält Fehler Korrigieren	Eine Aggregierung von Produkten führt zu einem falschen Selbstversorgungsgrad (Beispiel Blattsalate) in dieser Liste. Bei mehreren Produkten wird ein 100% Selbstversorgungsgrad attestiert obwohl dies nicht der Fall ist (Randen, Küchenkräuter, Tafeläpfel - s. Zollstatistik). Gewisse dieser Produkte erreichen die Vollversorgung nur während der zeitlich begrenzten Inlandsaison, in der übrigen Zeit nicht. Selbstversorgungsgrad stimmt nicht bei Blattsalaten.
Art. 11	Begründeter Antrag auf Verlängerung nach 2 Jahren ermöglichen	Wir unterstützen, dass die Übergangs- und Aufbrauchsfristen grundsätzlich 2 Jahre ab Inkrafttteten der VO's dauern. Auf Antrag sollte in begründeten Fällen (z.B. besonders lange Haltbarkeit oder Vorratshaltung) die Aufbrauchfrist durch das EVD nochmals verlängert werden können.
Art. 12	Inkraftsetzung synchron mit Revision LMG	Die Inkraftsetzung per 1.1.2017 lehnen wir ab. Wir fordern und beantragen, dass die Verordnungen zeitgleich mit einer Revision der Bestimmungen über die Herkunftsdeklaration im Lebensmittelrecht erfolgt. Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) ist sowohl aus Sicht der Konsumenten, als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Wir gehen zudem davon aus, dass nur ein synchrones Vorgehen auch einen verlässlichen Vollzug erlaubt.
Art. XXXX	Artikel zum Vollzug fehlt – bitte nachreichen.	Grossen Wert legen wir darauf, dass die Vorgaben nicht nur durch der Wirtschaft, sondern auch vom Vollzug umgesetzt werden. Wir sind erstaunt, dass die Verordnung keine konkreten Angaben über die Vollzugsorgane aufweist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unseren Lösungsvorschlag zu Artikel 3 lit. b, in dem wir vorschlagen, dass in den Grenzzonen die Kontrollen bei Bedarf auch durch private, akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
		Keine Bemerkungen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		
Generell	Klärung erforderlich	Bezüglich der vorgesehenen Anpassungen der Wappenschutzverordnung besteht ein dringender Klärungsbedarf ob die SWISSNESS-Vorgaben sinngemäss auch für die Verwendung von kantonalen, regionalen und kommunalen Hoheitszeichen (Wappen) zur Anwendug gelangen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni